

Abwägungsprotokoll – Frühzeitige Beteiligung § 4 (1) BauGB

B-Plan Nr. 17 „Tierarztpraxis“ – der Gemeinde Krummesse

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeindevertretung vom **11.07.2024**.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom **26.07.2024** zur Abgabe einer Stellungnahme für den Zeitraum vom **27.07.2024 bis zum 29.08.2024** aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom **27.07.2024 bis einschließlich 29.08.2024** stattgefunden.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg	29.07.2024
2. Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH	29.07.2024
3. TraveNetz GmbH	29.07.2024
4. Entsorgungsbetriebe Lübeck	01.08.2024
5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	14.08.2024
6. NABU Mölln und NABU Schleswig-Holstein	20.08.2024
7. Kreis Herzogtum-Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Begleitbericht zur Planungsanzeige	27.08.2024
8. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	27.08.2024
9. Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Bodenschutzbehörde	28.08.2024
10. Hansestadt Lübeck, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Naturschutzbehörde	28.08.2024
11. Kreis Herzogtum Lauenburg – Der Landrat	29.08.2024
12. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	02.09.2024

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1. Vereinigte Stadtwerke Media GmbH	26.07.2024
2. Deutsche Telekom Technik GmbH	26.07.2024
3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	29.07.2024

- | | |
|---|------------|
| 4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 01.08.2024 |
| 5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 01.08.2024 |
| 6. Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Untere Abfallentsorgungsbehörde | 21.08.2024 |
| 7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 26.08.2024 |
| 8. Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz – untere Wasserbehörde | 29.08.2024 |

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich nicht zurückgemeldet:

1.

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht: -Keine-

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht: -Keine-

Kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen: Die Hinweise zur Entwässerung und zum Oberflächenabfluss wurden in die Abwägung einbezogen. Ein wasserrechtliches Gutachten bestätigt, dass das Regenwasser über ein neues Rückhaltebecken kontrolliert abgeleitet wird, um Überschwemmungen zu vermeiden. Die Lübeck Port Authority und der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Hzgt. Lauenburg werden weiter beteiligt. Die Gemeinde Krummesse hat sich bewusst für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entschieden, um die Nutzung der Tierarztpraxis mit Pferderehabilitation langfristig zu sichern. Eine Gewerbefläche wurde ausgeschlossen, da sie keine zweckgebundene Nutzung gewährleisten würde. Ein Schall- und Geruchsgutachten bestätigt die Verträglichkeit mit der Wohnbebauung. Der Einsatz des Datenstandards XPlanung wird sichergestellt. Die Planungen wurden angepasst, um wasser- und umweltrechtliche Anforderungen zu erfüllen, die Zweckbindung der Tierarztpraxis zu sichern und die Integration in die Umgebung zu optimieren. Die Ausgleichsbilanzierung wurde bezüglich der Flächen für den Paddock angepasst und die Alternativenprüfung konkretisiert.

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen der

- von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

	Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung
1	Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg (GLV Hzgt. Lauenburg) 29.07.2024	Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Niemarker Landgrabens und damit im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck (Lübeck Port Authority).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Niemarker Landgrabens und damit im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck (Lübeck Port Authority). Diese werden im weiteren Verfahren beteiligt.
1.1		Dennoch habe ich folgenden Hinweis: Im Plangebiet ist infolge der zusätzlichen Flächenversiegelungen (auch im Rahmen der zulässigen Überschreitungen der Grundflächenzahl) mittel- und langfristig bei extremen Niederschlagsereignissen je nach Ereignisdauer und -intensität mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen. Das Risiko lokaler Überschwemmungen wird dadurch womöglich erhöht. Auf § 8 (1) Satz 3 KAnG wird hingewiesen.	Der Hinweis wird und wurde bereits berücksichtigt. Aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelungen kann es bei extremen Niederschlagsereignissen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen. Dies hängt von der Ereignisdauer und -intensität der Niederschläge ab und könnte das Risiko lokaler Überschwemmungen erhöhen. Zur Beurteilung dieser Thematik wurde ein wasserrechtliches Gutachten für die Regenentwässerung erarbeitet. Das Gutachten bestätigt, dass eine kontrollierte Ableitung des Regenwassers über ein neu errichtetes Regenrückhaltebecken erfolgt. Dieses Becken dient der Zwischenspeicherung und kontrollierten Abgabe des Oberflächenwassers, wodurch eine Überlastung der bestehenden Entwässerungssysteme vermieden wird. Diese Angaben sind bereits in der Begründung Kap. 4.7 enthalten.

			<p>Gemäß § 8 (1) Satz 3 KAnG (Kommunalabgabengesetz) wird sichergestellt, dass die Ableitung von Regenwasser ordnungsgemäß und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung erfolgt. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden somit vollständig erfüllt.</p> <p>Zudem wird der Gewässer- und Landschaftspflegeverband (GLV) Hzgt. Lauenburg in die weitere Planung der Eingriffskompensation eingebunden. Sollte sich herausstellen, dass Verbandsanlagen betroffen sind, werden die entsprechenden Maßnahmen mit den zuständigen Mitgliedsverbänden abgestimmt.</p> <p>Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Bauvorhaben keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat und dass der zusätzliche Oberflächenabfluss effektiv reguliert wird. Die Anforderungen des Wasserrechts sowie der Entwässerungsplanung sind vollständig berücksichtigt und werden im Rahmen des Projekts umgesetzt.</p>
1.2		An der weiteren Planung zur Eingriffskompensation ist der GLV Hzgt. Lauenburg zu beteiligen, da ggfs. Verbandsanlagen in den Zuständigkeitsbereich seiner Mitgliedsverbände betroffen sein können.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der GLV Hzgt. Lauenburg wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
2	<p>Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH 29.07.2024</p>	Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Die Abfallentsorgung auch der zum Kreis Herzogtum Lauenburg gehörigen Teils der Gemeinde Krummesse erfolgt über die Entsorgungsbetriebe Lübeck. Ich habe daher diese Mail auch der EBL, Herrn Machinia, zuständigkeitshalber zugeleitet.	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Danke für das Weiterleiten der Planung. Im weiteren Verfahren wird die EBL, Herr Machinia beteiligt.</p>
3	<p>TraveNetz GmbH 29.07.2024</p>	Das von Ihnen genannte Grundstück ist über einen 4X35mm ² HA Strom mit 3X63A Sicherung und einen HA-Gas da 32 versorgt. Ein Leitungsauskunft können Sie sich zentral über planung@travenetz.de kostenfrei einholen. In Ihrer Anfrage können wir keine Leistungsänderung der Anschlüsse feststellen, somit besteht aktuell kein Handlungsbedarf.	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Vor Baubeginn werden die Leitungspläne über planung@travenetz.de eingeholt.</p>

<p>4</p>	<p>Entsorgungsbe- trieb Lübeck 01.08.2024</p>	<p>Nach Durchsicht ergeben sich keine zusätzlichen Forderungen unsererseits, sofern die heutige Fahrsituation und der Behälterstellplatz sich nicht verändern.</p> <p>Ich verweise aber nochmals auf die gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung und dort insbesondere auf die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen mit 26 / 27 t Müllsammelfahrzeugen, die Möglichkeit einer Umfahrung ggf. die Einrichtung von Wendeanlagen sowie die grundsätzlichen Vorgaben zur Einrichtung von Müllsammelplätzen. Diese Satzungen sind auf der Internetseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck abrufbar.</p>	<p>Die Hinweise wurden und werden berücksichtigt.</p> <p>Die derzeitige Fahrsituation und der vorhandene Behälterstellplatz bleiben bestehen. Die Abfallentsorgung für die bestehende Tierarztpraxis wird wie bisher problemlos erfolgen.</p>
<p>5</p>	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Hol- stein 14.08.2024</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Sie werden das Kap. 4.3 „Denkmalschutz - Archäologie“ in die Begründung aufgenommen.</p>

		Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
6	NABU Mölln / NABU Schleswig-Holstein 20.08.2024	<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt NABU Schleswig-Holstein zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass die etablierte Tierarztpraxis am Krummesser Moorweg in Krummesse erweitert werden soll, kann die Notwendigkeit zu dieser Erweiterung nachvollziehen.</p> <p>Der NABU kann die in den Planunterlagen gemachten Aussagen zu Arten, Biotopen und Landschaft nachvollziehen und wird sich zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Artenschutzfachbeitrag vorliegt, zu diesen Punkten detailliert äußern. Die in der Begründung zum B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Krummesse gelieferten Aussagen zu Arten und Biotopen sind für den NABU nachvollziehbar.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der NABU SH wird weiterhin am Verfahren beteiligt, um sich detailliert zu den Aussagen aus dem sich derzeit in Arbeit befindlichen Artenschutzfachbeitrag äußern zu können.</p>
6.1		<p>Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen der Erweiterung der Tierarztpraxis Fledermaus- und Vogelkästen an <u>stammstarken</u> Bäumen und Gebäuden aufgehängt werden sollen.</p> <p>Der NABU fordert in diesem Zusammenhang, dass die dann aufgehängten Kästen für Fledermäuse und Vögel regelmäßig einmal jährlich nach Ende der Brutzeit der Vögel kontrolliert und gereinigt werden, um die Funktion der Kästen dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Aussagen werden im Zuge der Fertigstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft und in Abstimmung mit dem erarbeiteten Fachbeitrag in die Planunterlagen übernommen.</p>
7	Kreis Herzogtum-Lauenburg,	Mit Schreiben vom 26.07.2024 übersandte mir das Planungsbüro den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Ich bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt und die Begründung um eine Erläuterung zur Wahl der Art der baulichen Nutzung ergänzt.</p>

	<p>Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 27.08.2024</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass durch den o.g. Bebauungsplan grundsätzliche landesplanerische Belange betroffen sind.</p> <p>In der Begründung werden der Planungsanlass und die geplanten Vorhaben zwar beschrieben, jedoch wird nicht deutlich, warum eine Umsetzung nur in einem sonstigen Sondergebiet möglich sein sollte und hier keine gewerbliche Baufläche vorgesehen werden kann.</p> <p>Die Belange der anderen Fachbehörden des Kreises sind der noch folgenden Stellungnahme zu entnehmen.</p>	<p>Die Gemeinde Krummesse hat sich bewusst dafür entschieden, die Fläche für die Erweiterung der Tierarztpraxis Bauer als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO auszuweisen, anstatt eine gewerbliche Baufläche festzulegen. Diese Entscheidung beruht auf einer Reihe von städtebaulichen, funktionalen und rechtlichen Erwägungen, die sicherstellen sollen, dass das Vorhaben langfristig gesichert und ausschließlich für den tiermedizinischen Zweck genutzt wird.</p> <p>Ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ist grundsätzlich für eine Vielzahl von gewerblichen Nutzungen ausgelegt, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln können. In einem Gewerbegebiet könnten sich neben Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben auch andere gewerbliche Nutzungen ansiedeln, die möglicherweise nicht mit dem sensiblen Charakter einer Tierarztpraxis und der vorgesehenen Pferderehabilitation vereinbar wären. Zudem wäre eine langfristige Zweckbindung für die tiermedizinische Nutzung nicht sichergestellt, da eine gewerbliche Fläche auch für andere Branchen genutzt werden könnte. Dies widerspricht dem Ziel der Gemeinde, die tierärztliche Versorgung gezielt zu sichern und eine unkontrollierte gewerbliche Entwicklung auszuschließen.</p> <p>Ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO bietet hingegen die Möglichkeit, die zulässige Nutzung exakt auf die tiermedizinische Einrichtung mit Pferderehabilitation abzustimmen. Während in Gewerbegebieten lediglich allgemeine gewerbliche Nutzungen zulässig sind, erlaubt ein Sondergebiet detaillierte Festsetzungen, die genau auf den Bedarf der Praxis zugeschnitten sind. Dies bedeutet, dass nur die tiermedizinische Nutzung erlaubt ist und andere gewerbliche Entwicklungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zusätzlich spielt die städtebauliche Integration eine entscheidende Rolle. Die Fläche ist für eine Gliederung in ein Mischgebiet oder ein Gewerbegebiet zu klein, weshalb eine eindeutige und rechtssichere Lösung erforderlich ist. Die Planungshoheit der Gemeinde</p>
--	--	---	--

			<p>ermöglicht es, durch ein Sondergebiet eine angepasste bauliche Entwicklung sicherzustellen, die sich harmonisch in die bestehende Ortsstruktur einfügt. Weder ein Mischgebiet noch ein Allgemeines Wohngebiet wären geeignet, da sie nicht die notwendigen Rahmenbedingungen für eine spezialisierte tiermedizinische Einrichtung bieten.</p> <p>Laut der Fachkommentierung von Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2023, § 1 BauNVO Rn. 42, ist die Gemeinde bei der Festlegung eines Sondergebiets nicht an die Nutzungsarten der §§ 2 bis 10 BauNVO gebunden. Dadurch bietet ein Sondergebiet die rechtliche Möglichkeit, die Nutzung klar zu definieren und eine Umnutzung für andere Zwecke langfristig auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung für ein Sonstiges Sondergebiet ist somit die einzige rechtssichere und städtebaulich sinnvolle Lösung, um die tierärztliche Versorgung mit Pferderehabilitation langfristig zu sichern, eine unkontrollierte gewerbliche Nutzung auszuschließen und eine angepasste bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Gemeinde verfolgt mit dieser Festlegung das Ziel, die Region nachhaltig zu stärken und eine spezialisierte tiermedizinische Versorgung langfristig sicherzustellen.</p> <p>Die Begründung wird unter Pkt. 4.1 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ <i>Sonstiges Sondergebiet</i> um die Begründung zur Wahl der Art und Weise der baulichen Nutzung ergänzt.</p>
8	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. 27.08.2024		
8.1		<p>Das Vorhaben Erweiterung der Tierarztpraxis erscheint plausibel, jedoch ist der angestrebte Standort nicht geeignet. Die geplante dichte Bebauung und das Heranrücken als SO an die benachbarten Wohngrundstücke spricht gegen das Bauprojekt. Als nicht zumutbar für die Anwohner, die ja in einem Wohngebiet leben, wird die zu erwartende</p>	<p>Der Anregung bezüglich des Auslaufs für Pferde, der bis auf 5,0 m an die nachbarschaftliche Grenze herangerückt, wird gefolgt. Dieser wird auf 8 m erhöht.</p>

		<p>Belastung durch 5 weitere Pferde auf dem benachbarten Grundstück gesehen. 5 Paddocks, also 5x ein grasloser, eingezäunter, zumeist befestigter Auslauf für Pferde, werden bis auf 5,0 m an die nachbarschaftliche Grenze herangerückt. Der künftig baurechtlich genehmigte Tierbestand beträgt dann bis zu 11 Pferden bzw. 12,1 Großvieheinheiten aus: 11 Pferden (x 1,1 GV / Tier = 12,1 GV). Nicht ohne Grund sind landwirtschaftliche Betriebe in früherer Zeit aus dem Dorf ausgesiedelt worden, u.a. wegen der Geruchs Immissionen. Es gilt neu aus dem Deutschen Bundestag, Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt, WD 5 - 3000 - 007/24, Wissenschaftliche Dienste Sachstand, Seite 9</p> <p>https://www.bundestag.de/resource/blob/994324/4f6efe1089d3b10c6bba90b2306a5220/WD-5-007-24-pdf.pdf</p>	<p>Weiterhin wurde der Hinweis zu Geruchsimmissionen in der Form berücksichtigt, dass bereits ein Geruchsgutachten erarbeitet und die Ergebnisse entsprechend in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Erweiterung der Tierarztpraxis Bauer wurde sorgfältig geprüft und bewertet, insbesondere in Bezug auf die Standortwahl (siehe Begründung Kap. 3.1), die Nähe zu den benachbarten Wohngrundstücken und die potenziellen Immissionen. Der gewählte Standort wurde bewusst festgelegt, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Tierarztpraxis handelt. Eine Verlagerung an einen anderen Standort würde nicht nur erhebliche betriebliche Einschränkungen mit sich bringen, sondern auch hohe Kosten und logistische Herausforderungen verursachen. Zudem ist die geplante Nutzung städtebaulich vertretbar, da sie sich in das bestehende Ortsgefüge einfügt und keine völlig neue Nutzung darstellt, sondern eine gezielte Erweiterung eines bereits etablierten Betriebs.</p> <p>Die Sorge, dass fünf zusätzliche Pferde eine unzumutbare Belastung für die Anwohner darstellen könnten, wurde durch Fachgutachten geprüft. Die geplanten Paddocks sind erforderlich, um den Pferden eine artgerechte Bewegungsmöglichkeit im Rahmen der Therapie zu bieten. Dabei handelt es sich nicht um eine klassische Pensionspferdehaltung, sondern um gezielt eingerichtete therapeutische Flächen für die Nachsorge von Patientenpferden.</p> <p>Ein unabhängiges Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer hat bestätigt, dass durch die Erweiterung keine erheblichen Geruchsbelastungen entstehen. Anders als bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen wie Rinder- oder Schweinemastanlagen, die in früheren Zeiten aus den Dörfern ausgesiedelt wurden, sind Pferdehaltungen deutlich weniger geruchsintensiv.</p> <p>Auch die Lärmbelastung durch Pferde wurde im Rahmen eines Schallgutachtens untersucht. Das Gutachten kommt zu dem</p>
--	--	---	---

			<p>Ergebnis, dass die Haltung von Pferden keine unzumutbare Lärmquelle darstellt. Pferde sind grundsätzlich ruhige Tiere, und ihre Haltung verursacht keine dauerhaften oder störenden Geräuschemissionen. Zudem werden die Paddocks mit einem Mindestabstand von 8 Metern zur Grundstücksgrenze errichtet und entsprechen damit den baurechtlichen Vorgaben. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt nicht für eine intensive Pferdehaltung, sondern ausschließlich für kurzfristige Aufenthalte im Rahmen der tierärztlichen Therapie und Rehabilitation.</p> <p>Darüber hinaus ist die geplante Erweiterung der Tierarztpraxis nicht nur für den Betrieb selbst, sondern auch für die gesamte Region von großer Bedeutung. Die medizinische Versorgung von Pferden erfordert zunehmend spezialisierte Einrichtungen, und gerade im ländlichen Raum wird die Verfügbarkeit von Großtierärzten immer knapper. Die Rehabilitation von Pferden gewinnt an Bedeutung, da eine wohnortnahe tierärztliche Nachsorge für Pferdebesitzer essenziell ist. Eine Verhinderung des Vorhabens könnte langfristig zu einer Verschlechterung der tierärztlichen Versorgung in der Region führen.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Erweiterung der Tierarztpraxis sowohl aus städtebaulicher als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Standortwahl ist sinnvoll, da eine Verlagerung nicht praktikabel wäre und das Vorhaben eine notwendige Ergänzung der bestehenden Nutzung darstellt. Die zusätzlichen fünf Pferde führen nachweislich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft, da sowohl das Geruchs- als auch das Schallgutachten bestätigt haben, dass keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten sind. Zudem wird mit der Einhaltung des 5-Meter-Abstands zu den Nachbargrundstücken den baurechtlichen Anforderungen Rechnung getragen. Die Erweiterung der Praxis stellt ein zukunftsweisendes Modell dar, das die tierärztliche Versorgung für Pferde langfristig sichert und für die Region</p>
--	--	--	---

			<p>einen wichtigen Beitrag leistet. Vor diesem Hintergrund bleibt die Planung bestehen, da die vorgebrachten Bedenken geprüft wurden, jedoch keine erheblichen Einwände gegen das Vorhaben begründen können.</p> <p>Die Begründung zum Projekt enthält bereits entsprechende Nachweise zu Geruchs- und schalltechnischen Immissionen.</p> <p>Zusätzlich hat die Landwirtschaftskammer, die das Gutachten zur Geruchsimmission erarbeitet hat, Antworten zu den Anregungen formuliert:</p> <p>a) Alle relevanten „Gesichtspunkte“ enthält</p> <p>In der Annahme, dass bei Gesichtspunkten Emissionsquellen gemeint sind, so ist dieses zu bejahen. Alle baurechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenteile wie Ställe, Therapie- und Bewegungshalle, sowie Dunglatte sind abgehandelt worden. Die Outdoor -Ausläufe stellen in dem vorliegenden Fall auch keine klassischen Paddocks dar, wie sie z.B. in Pensionspferdehaltungen anzutreffen sind, mit einer regelmäßigen Anzahl von Pferden auf relativ kleiner Fläche. Eine sporadische Belegung mit Therapiepferden kann somit nicht zu einer Überschreitung des Immissionswertes von 0,10 führen.</p> <p>b) Dem neuen Standard des Bundestages entspricht</p> <p>Die Immissionsschutzstellungnahme wurde auf Grundlage der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 01.12.2021 erstellt und entspricht der aktuellsten rechtlichen Fassung für Genehmigungsverfahren.</p>
8.2		<p>„5. Zivilrechtliche Ansprüche 5.1. Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung</p>	<p>Die Stellungnahme hinsichtlich möglicher zivilrechtlicher Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung nach § 1004 BGB sowie der Duldungspflicht gemäß § 906 BGB wurde sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Das Zivilrecht normiert mit § 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen umfassenden Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber Störungen des Eigentums in einer Weise, die nicht durch die Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes geschieht. Eine solche Störung schließt auch Immissionen durch Gerüche ein.</p> <p>Der Anspruch ist gemäß § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Eigentümer rechtlich zur Duldung verpflichtet ist. § 906 BGB regelt, wann dies der Fall ist: Gemäß § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Eigentümer die Zuführung von Gerüchen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Unwesentlich ist die Beeinträchtigung gemäß § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB in der Regel dann, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.</p>	<p>Grundsätzlich schützt § 1004 Abs. 1 BGB das Eigentum vor Beeinträchtigungen, die nicht durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes entstehen, sondern beispielsweise durch Immissionen wie Gerüche. Allerdings ist dieser Anspruch gemäß § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn eine Duldungspflicht nach § 906 BGB besteht.</p> <p>Gemäß § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein Grundstückseigentümer Immissionen nur dann untersagen, wenn diese seine Nutzung erheblich beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt in der Regel erst dann vor, wenn gesetzlich oder verwaltungsrechtlich festgelegte Grenz- oder Richtwerte überschritten werden. Diese Werte ergeben sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und definieren, wann eine Belastung als unzumutbar gilt.</p> <p>Für das vorliegende Bauvorhaben wurde ein Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer erstellt, das bestätigt, dass die durch die zusätzlichen fünf Pferde entstehenden Immissionen innerhalb der zulässigen Werte liegen. Da die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Umweltstandards eingehalten werden, besteht für Anwohner keine rechtliche Grundlage für einen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB. Eine Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 BGB ist somit gegeben, da die Immissionen die Grundstücksnutzung der Nachbarschaft nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Zusätzlich wird durch die bauliche Anordnung der Paddocks mit einem Mindestabstand von 8 Metern zur Grundstücksgrenze sichergestellt, dass keine unzumutbaren Geruchs- oder Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen. Die Planung entspricht allen bauplanungsrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und</p>
--	--	--	--

			<p>wasserrechtlichen Vorgaben, sodass keine Grundlage für zivilrechtliche Ansprüche besteht.</p> <p>Insgesamt zeigt die Prüfung, dass die Einwirkungen durch die geplante Nutzung im rechtlich zulässigen Rahmen liegen und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Anwohner verursachen. Das Vorhaben erfüllt die bauplanerischen und immissionschutzrechtlichen Anforderungen, weshalb keine Grundlage für einen Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung besteht.</p>
<p>8.3</p>		<p>Als Hilfsmittel für die Ermittlung der Wesentlichkeit von Geruchsbelästigungen konnte schon bisher die vom LAI entwickelte GIRL (s.o. 2.) herangezogen werden. Da diese nun in Anhang 7 der TA Luft, einer in § 906 Abs. 1 Satz 3 BGB bezeichneten Verwaltungsvorschrift, enthalten ist, dürfte nun unmittelbar dort auf sie zurückgegriffen werden können.</p> <p>Auch eine wesentliche Beeinträchtigung ist nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB zu dulden, sofern Sie „durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.</p> <p>In dem Geruchs Immissionsgutachten fehlt die Quelle des Paddocks, die am dichtesten an den Grundstücken liegt. Als Bezugspunkt für die Geruchsbelästigungen wurden die Häuser gewählt, die recht weit weg zu den Quellen liegen, was im Winter ja auch hinreichend ist, in den übrigen Jahreszeiten jedoch nicht. Natürlich will man seinen Garten nutzen, der allerdings bei Hitze und gleichzeitiger Paddocknutzung durch Pferde erheblich beeinträchtigt sein dürfte. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Gutachten a) alle relevanten Gesichtspunkte enthält und b) den neuen Standards des Bundestages entspricht.</p> <p>Außerdem ist zu prüfen, ob die Anwohner nicht ein Recht auf Unterlassung haben, denn sie konnten bisher davon ausgehen, dass der Bereich hinter ihren Häusern Grünland bzw. landwirtschaftliche Fläche bzw.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt und die Begründung um eine Erläuterung zur Wahl der Art der baulichen Nutzung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Ermittlung der Wesentlichkeit von Geruchsbelästigungen, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Umwidmung in ein Sondergebiet sowie zu möglichen Unterlassungsansprüchen wurde sorgfältig geprüft.</p> <p>Die Bewertung der Geruchsimmissionen erfolgt nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), die inzwischen als Anhang 7 der TA Luft Bestandteil einer verbindlichen Verwaltungsvorschrift ist. Das für das Vorhaben erstellte Geruchsgutachten orientiert sich an diesen anerkannten Methoden und stellt fest, dass die geplante Nutzung innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleibt. Es wird angemerkt, dass die Paddocks als Geruchsquelle nicht explizit betrachtet wurden. Allerdings handelt es sich bei diesen Flächen nicht um klassische Stallhaltungen mit intensiver Emissionsdichte, sondern um therapeutisch genutzte Ausläufe, die nur temporär belegt sind und regelmäßig gereinigt werden. Dadurch ist der Mistanfall auf den Paddocks minimal, und es entsteht keine anhaltende Geruchsbelastung, die mit einer landwirtschaftlichen Massentierhaltung vergleichbar wäre.</p> <p>Die Wahl der Bezugspunkte für die Geruchsimmissionen orientiert sich an den Aufenthaltsorten der Menschen, insbesondere an den</p>

		<p>Landschaftsschutzgebiet wird, wie im aktuellen F-Plan der Gemeinde ausgewiesen, und nicht zu einem SO - Gebiet umdefiniert wird. In jedem Fall sollten sie als Betroffene an dem Planungsprozess beteiligt werden.</p> <p>Fazit: Es ist zu prüfen, ob die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Dauergrünland) im Zuge einer B-Plan Änderung in ein SO rechtens ist, oder ob der Anspruch der Anwohner auf Unterlassung dem entgegensteht.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere vorstehende Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken zu informieren.</p>	<p>Wohnhäusern, wie es in der TA Luft und der GIRL üblich ist. Die unterschiedliche Wahrnehmung von Gerüchen je nach Witterung, Jahreszeit und Windrichtung ist bekannt, jedoch lassen sich keine individuellen Empfindungen als Bewertungsmaßstab heranziehen, sondern nur objektive gesetzliche Grenzwerte. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Geruchsimmissionen auch unter Berücksichtigung dieser Faktoren im rechtlich zulässigen Rahmen bleiben.</p> <p>Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Umwidmung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO ist festzustellen, dass eine solche Änderung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zulässig ist. Der Flächennutzungsplan stellt kein dauerhaftes Verbot für eine bauliche Nutzung dar, sondern gibt lediglich Entwicklungsleitlinien vor, die im Zuge von Bebauungsplänen konkretisiert oder angepasst werden können. Eine Verpflichtung der Gemeinde, die Fläche dauerhaft als landwirtschaftliches Gebiet zu erhalten, besteht nicht.</p> <p>Die Entscheidung für das Sondergebiet wurde getroffen, um die langfristige Sicherung der tierärztlichen Versorgung mit Spezialisierung auf Pferderehabilitation zu gewährleisten. Eine Gewerbefläche wäre für dieses Vorhaben ungeeignet gewesen, da sie keine eindeutige Zweckbindung für diese medizinische Nutzung ermöglicht hätte. Mit der Festsetzung als Sondergebiet kann die Nutzung rechtlich abgesichert werden, sodass keine anderweitige gewerbliche Nutzung erfolgen kann.</p> <p>Die Anwohner hatten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 3 Abs. 1 BauGB) die Möglichkeit, sich zu äußern und ihre Einwände vorzutragen. Das Planungsverfahren wird transparent durchgeführt, sodass eine Beteiligung der Betroffenen gewährleistet ist.</p>
--	--	--	--

			<p>Hinsichtlich eines möglichen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs nach § 1004 BGB ist festzustellen, dass dieser nur dann gegeben wäre, wenn die Immissionen eine wesentliche und unzumutbare Beeinträchtigung darstellen würden. Nach § 906 BGB besteht jedoch eine Duldungspflicht, wenn die Einwirkungen ortsüblich sind und die Grundstücksnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Da das Geruchsgutachten bestätigt, dass die geplante Nutzung die gesetzlich zulässigen Werte nicht überschreitet, besteht kein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung.</p> <p>Zusammenfassend ergibt die Abwägung, dass die Planung rechtlich zulässig ist und keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten sind. Die gewählte Methode zur Ermittlung der Geruchsmissionen entspricht den anerkannten Standards. Die Umwandlung in ein Sondergebiet ist planungsrechtlich vertretbar und dient der langfristigen Sicherung der tierärztlichen Versorgung. Die Anwohner wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt, und eine rechtliche Grundlage für einen Unterlassungsanspruch besteht nicht. Damit bleibt die geplante Festsetzung als Sondergebiet bestehen.</p>
9	<p>Hansestadt Lübeck</p> <p>Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Bodenschutzbehörde</p> <p>28.08.2024</p>	<p>die aufgeführten Flächen zu o.g. Vorhaben befinden sich nicht in unserem Zuständigkeitsgebiet (Lübecker Stadtgebiet). Aus diesem Grund kann von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck keine Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben abgegeben werden.</p> <p>Auch auf angrenzenden Flächen die dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zugeordnet werden, sind keine Altlasten- oder Bodenschutzrelevanten Flächen bekannt, die für die geplanten Änderungen relevant sein könnten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hansestadt Lübeck und hier der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Bodenschutzbehörde wird <u>nicht</u> weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zur Altlasten- oder Bodenschutzrelevanten Flächen wird in die Begründung unter Kap. 1.5 aufgenommen.</p>
10	<p>Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Naturschutzbehörde, 28.08.2024</p>		

10.1		<p>Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht der Landschaftsplanung, des Natur- und Immissionsschutzes und der Klimaleitstelle zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung zum weiteren Verfahren:</p> <p>I. Landschaftsplanerische Stellungnahme (Ansprechpartnerin: Frau Hillebrand, Tel. 122-1658)</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
10.2		<p>II. Eingriff in die Natur (Ansprechpartnerin: Frau Hillebrand, Tel. 122-1658)</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
10.3		<p>III. Artenschutz und zu Natura 2000 (Ansprechpartner: Herr Damerau, Tel. 122-3958)</p> <p>Eine Stellungnahme ist noch nicht möglich, da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch nicht vorliegt. Die Stellungnahme wird nach Vorliegen des Fachbeitrages erfolgen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB den Planunterlagen beigelegt.</p>
10.4		<p>IV. Anpassung an den Klimawandel (Ansprechpartnerin: Frau Hillebrand, Tel. 122-1658)</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
10.5		<p>V. Klimaschutz (Ansprechpartner: Herr Matthies, Tel. 122-1698)</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
10.6		<p>VI. Immissionsschutz (Ansprechpartnerin: Frau Meybohm, Tel. 122-3946)</p> <p>Die beigelegte Stellungnahme zu möglichen Geruchsmissionen (Landwirtschaftskammer S-H, Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Az.: 753Sg vom 06.05.2024) war soweit</p>	<p>Vielen Dank für die positive Stellungnahme bezüglich der Geruchsmission.</p> <p>Sie werden weiterhin am Verfahren beteiligt, um Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme hinsichtlich des Schallschutzes zu ermöglichen.</p>

		<p>nachvollziehbar. Da die gewichteten Jahresgeruchsstunden sehr deutlich unterschritten werden, hat der Immissionsschutz hierzu keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann allerdings noch nicht erfolgen, da im weiteren Verfahren noch eine schallschutztechnische Untersuchung ergänzt werden soll.</p>	
11	Herzogtum Lauenburg – der Landrat 29.08.2024		
11.1	<p>Fachdienst Brandschutz</p>	<p>Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dient das DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p>Wird es vorgesehen, Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten. Der Abstand zwischen zwei Hydranten sollte nicht größer als 150 m sein.</p> <p>Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung und den brandschutztechnischen Anforderungen wurde geprüft und in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Bemessung des Löschwasserbedarfs erfolgt nach den DVGW-Arbeitsblättern W 405, die für das geplante Vorhaben eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden vorsehen. Bei Gebäuden mit weichen Bedachungen oder nicht feuerhemmenden Außenwänden erhöht sich der erforderliche Löschwasserbedarf auf 96 m³/h für den gleichen Zeitraum.</p> <p>Zu diesem Sachverhalt wurde am 19.02.2025 eine Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse geführt. Dabei wurde bestätigt, dass sich im Umfeld des Plangebietes zwei Hydranten innerhalb eines Radius von 150 Metern befinden. Diese sind nach den DVGW-Richtlinien (W 331, W 400 und Wasser Nr. 99) so angeordnet, dass sie eine ausreichende Löschwasserkapazität bereitstellen können. Pro Hydranten steht eine Löschwassermenge von 60 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung, womit die geforderte Mindestmenge sogar übertroffen wird.</p>

			<p>Zusätzlich wurde überprüft, ob sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausreichend Aufstellflächen für Löschfahrzeuge der Feuerwehr befinden. Diese sind in ausreichender Größe vorhanden und ermöglichen eine reibungslose Zufahrt und Positionierung der Einsatzfahrzeuge, sodass eine effektive Brandbekämpfung sichergestellt ist.</p> <p>Da die Mindestanforderungen an die Löschwasserversorgung erfüllt sind und die Feuerwehr die brandschutztechnischen Gegebenheiten vor Ort als ausreichend bewertet, bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Anforderungen des Brandschutzgesetzes sowie der DVGW-Arbeitsblätter sind erfüllt, sodass der Plan in der vorgesehenen Form beibehalten werden kann.</p> <p>Die Begründung wird im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt.</p>
11.2	Fachdienst Wasserwirtschaft	<p>Der Plangeltungsbereich des B-Plans 17 liegt nicht innerhalb eines Wassereinzugsgebietes. Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie ist grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde rechtzeitig einzureichen.</p> <p>Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plan.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.3	Fachdienst Naturschutz	<p>Artenschutz:</p> <p>1. Die Kompensation des Lebensraumverlusts für Vögel und Fledermäuse wird begrüßt. Bitte konkretisieren Sie die Anzahl der Kästen je Art, wie bereits im Umweltbericht auf S. 61 teils vorgeschlagene Arten zu konkretisieren. Ich bitte diese unter den Hinweisen zu Artenschutz im Text des B-Plans zu ergänzen.</p>	<p>Die Aussagen werden im Zuge der Fertigstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft und mit diesem in Abstimmung in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Die Konkretisierung der Anzahl der Kästen je Art erfolgt im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher im Laufe des Verfahrens ergänzt wird.</p> <p>Der Text Teil B wird anschließend entsprechend ergänzt.</p>

<p>11.4</p>		<p>2. Die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung wird begrüßt. Die Festsetzung findet sich derzeit 2-mal im B-Plan 5.1 und 5.4. Aus fachlicher Sicht sind folgende Standards sinnvoll. Ich bitte diese unter den Hinweisen zu Artenschutz im Text des B-Plans zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls max. 2400 Kelvin zu verwenden. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf-Nieder- und -Hochdrucklampen zu. • Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. • Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60° C zu verwenden. • Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden. 	<p>Die Aussagen werden im Zuge der Fertigstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft und in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Der Text Teil B wird entsprechend unter den planungsrechtlichen Hinweisen zu Artenschutz im Text Teil B des B-Plans ergänzt.</p>
<p>11.5</p>		<p>3. Die Ergänzung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nehme ich zur Kenntnis. Ich gebe vorsorglich den Hinweis, dass artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf Amphibien durch das Aufstellen eines Amphibienschutzzauns entlang des Gewässers begegnet werden kann. Amphibien wandern überwiegend in der Dunkelheit und bei feuchter Witterung. In diesen Zeiten ist daher in der Bauphase besonders auf Amphibien zu achten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen - auch im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht gibt es keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Amphibienzaunes, da das Gewässer im Untersuchungszeitraum ausgetrocknet war und keinerlei Eignung als Amphibienlebensgewässer bietet und das Vorkommen</p>

			artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten als unwahrscheinlich einzustufen ist. Es ist keine Gefahr für Amphibien zu erwarten. Daher wird auf die Errichtung eines Amphibienschutzzauns verzichtet.
11.6		Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: 1. Die Anpflanzung von Kopfweiden wird begrüßt. Ich bitte jedoch eine für Kopfweiden typische Weidenart zu verwenden. Dies ist entweder die Silberweide (<i>Salix alba</i>) oder die Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>).	Den Anregungen wird gefolgt. Die Anregungen zu den Flächen zum Anpflanzen werden wie nebenstehend gewünscht in die Planunterlagen übernommen.
11.7		2. Ich bitte die Fläche Nr. 2 nicht für die Anpflanzung von Gehölzen vorzusehen, sondern als Grünstreifen zu erhalten. Die bestehenden Kopfweiden würden durch weitere Anpflanzungen in ihrer Entwicklung und Pflege beeinträchtigt.	Den Anregungen wird gefolgt. Die Anregung, die Flächen zum Anpflanzen Nr. 2 in einen Grünstreifen zu ändern, wird in die Planunterlagen eingearbeitet.
11.8		3. Gemäß Absprache am 21.11.2023 betrug der Grünstreifen am Graben eine Breite von 5 m. Ich bitte diese entsprechend zeichnerisch und textlich festzusetzen und damit auch die Einhausung für den Mistwagen räumlich zu versetzen. Am Regenrückhaltebecken kann ein reduzierter Abstand von 3 m tollereiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Grünstreifen wird im Bereich der 7 Stellplätze und der Einhausung des Mistwagens sowie nördlich des RRB um 2 m erweitert und die geplanten Objekte entsprechend verschoben. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.
11.9		4. Der Grünstreifen ist als extensive Krautflur aus natürlicher Sukzession zu entwickeln und höchstens 2-mal jährlich zu mähen.	Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden um die nebenstehende Aussage unter Pkt. 5 ergänzt.
11.10		5. In der Grünfläche ist außerdem die Zahl „3“ ohne Erläuterung in der Legende. Was hat diese zu bedeuten?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			Es scheint sich um die Bemaßung des Grünstreifens zu handeln, welche an dieser Stelle 3 m beträgt.
11.11		6. Ich bitte den unbepflanzten Knickwall am Moorweg unmittelbar östlich des Plangebiets auf freiwilliger Basis im Zuge der Pflanzmaßnahmen wieder zu bepflanzen. Es handelt sich bei dem Knick um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. M § 21 LNatSchG. Ansonsten kann an dieser Stelle ein separates ordnungsrechtliches Verfahren erfolgen. Bezüglich der Wahl der Gehölze bitte ich darum, sich an den Gehölzarten des Knicks zu orientieren. Die Gehölze sind gem. § 40 BNatSchG als gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ 2012 zu pflanzen (zertifizierte gebietseigene Gehölze).	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der unbepflanzte Knickwall am Moorweg unmittelbar östlich des Plangebiets kann in diesem Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Gerne wird die Gemeinde dieser Bitte an anderer Stelle nachkommen.</p>
11.12	Ausgleich	<p>Ausgleich:</p> <p>1. Ich bitte für die Bilanzierung statt der GRZ die neuversiegelte Fläche heranzuziehen. Da bereits Bebauung auf dem Grundstück besteht ist die GRZ nicht geeignet. Die neuversiegelte Fläche ist nach Vollversiegelung und Teilversiegelung zu unterscheiden. Teilversiegelte Bereiche sind als solche textlich festzusetzen, um als solche angerechnet zu werden.</p> <p>2. Dem Vorschlag auf S. 66 zur Anlage eines Schutzstreifens auch auf der Ostseite des Grabens stimme ich fachlich zu. Derzeit befindet sich das Gebiet jedoch nicht im B-Plan und kann dadurch nicht rechtlich gesichert werden und kann daher nicht für die Kompensation des Eingriffs herangezogen werden. Eine freiwillige extensivere Nutzung wird begrüßt.</p> <p>3. Derzeit ist nicht deutlich, wo 4 m Baumhecke am Krummesser Moorweg entfernt werden sollen (vgl. S. 67 Bilanzierung)</p>	<p>Zu 1.: Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Für die Bilanzierung zum Ausgleich der Eingriffe wird die neuversiegelte Fläche anstelle der GRZ herangezogen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterscheidung zwischen Vollversiegelung und Teilversiegelung.</p> <p>Zu 2.: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wird ein 10 m breiter Streifen östlich entlang des Grabens als Ausgleichsfläche gesichert, indem der Geltungsbereich um diese 10 m in östliche Richtung erweitert wird und diese Fläche entsprechend festgesetzt wird.</p> <p>Zu 3.: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Planzeichnung wird die entfallende Baumhecke gekennzeichnet und unter Darstellung ohne Normcharakter festgesetzt.</p>

		4. Ich stimme dem Ausgleich über ein Ökokonto grundsätzlich zu. Im nächsten Verfahrensschritt ist mir das Ökokonto zu nennen. Zur Sicherung des Ausgleichs ist mir der Vertrag über die Ökopunkte vor Satzungsbeschluss vorzulegen.	Zu 4.: Dem Hinweis wird gefolgt. Das Ökokonto wird ergänzt. Der Vertrag über die Ökopunkte wird vor Satzungsbeschluss vorgelegt.
11.13	Städtebau und Planungsrecht		
11.13.1		In der Begründung unter 3.2 wird angeführt, dass für das Planverfahren bisher keine Bauleitplanung erfolgt ist. 1965 wurde der Bebauungsplan Nr. 1 als Satzung für den Bereich des Wenzkirchhofes beschlossen. Aufgrund eines Ausfertigungsfehlers ist dieser jedoch nicht anzuwenden. Da nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen ist, ob der Bebauungsplan zwischenzeitlich aufgehoben wurde, weise ich vorsorglich darauf, dass eine Aufhebung nicht rechtskräftiger Bauleitpläne erfolgen muss.	<p>Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur früheren Bauleitplanung und dem Bebauungsplan Nr. 1 aus dem Jahr 1965 wurde geprüft und in die Abwägung einbezogen.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 3.2 wird festgestellt, dass für das aktuelle Planverfahren bisher keine rechtsverbindliche Bauleitplanung erfolgt ist. Zwar wurde im Jahr 1965 der Bebauungsplan Nr. 1 als Satzung für den Bereich des Wenzkirchhofes beschlossen, jedoch ist dieser aufgrund eines Ausfertigungsfehlers nicht anwendbar. Es ist derzeit nicht eindeutig feststellbar, ob dieser Bebauungsplan jemals formell aufgehoben wurde.</p> <p>Da nicht rechtskräftige Bauleitpläne explizit aufgehoben werden müssen, um mögliche planungsrechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, wird im Zuge des aktuellen Planverfahrens für den Teilbereich der Tierarztpraxis eine gezielte Aufhebung des alten Bebauungsplans vorgenommen. Dies stellt sicher, dass für den Bereich der geplanten Erweiterung der Tierarztpraxis keine konkurrierenden oder fehlerhaften Festsetzungen aus der Vergangenheit bestehen bleiben und die neue Planung uneingeschränkt wirksam wird.</p> <p>Das restliche Gebiet des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 1 von 1965 wird in einem separaten Verfahren aufgehoben, sodass die dortigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen in einem</p>

			<p>eigenständigen und auf das jeweilige Gebiet abgestimmten Verfahren geregelt werden können.</p> <p>Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die neue Planung für die Tierarztpraxis ohne rechtliche Unsicherheiten umgesetzt werden kann, während gleichzeitig für das übrige Gebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet bleibt.</p>
11.13.2		<p>Hinsichtlich der Ausweisung als sonstige Sondergebiete „Erweiterung Tierarztpraxis“ verweise ich auf meine Stellungnahmen zur parallel durchgeführten 7. Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt und die Begründung um eine Erläuterung zur Wahl der Art der baulichen Nutzung ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde Krummesse hat sich bewusst dafür entschieden, die Fläche für die Erweiterung der Tierarztpraxis als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO auszuweisen, anstatt eine gewerbliche Baufläche festzulegen. Diese Entscheidung beruht auf einer Reihe von städtebaulichen, funktionalen und rechtlichen Erwägungen, die sicherstellen sollen, dass das Vorhaben langfristig gesichert und ausschließlich für den tiermedizinischen Zweck genutzt wird.</p> <p>Ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ist grundsätzlich für eine Vielzahl von gewerblichen Nutzungen ausgelegt, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln können. In einem Gewerbegebiet könnten sich neben Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben auch andere gewerbliche Nutzungen ansiedeln, die möglicherweise nicht mit dem sensiblen Charakter einer Tierarztpraxis und der vorgesehenen Pferderehabilitation vereinbar wären. Zudem wäre eine langfristige Zweckbindung für die tiermedizinische Nutzung nicht sichergestellt, da eine gewerbliche Fläche auch für andere Branchen genutzt werden könnte. Dies widerspricht dem Ziel der Gemeinde, die tierärztliche Versorgung gezielt zu sichern und eine unkontrollierte gewerbliche Entwicklung auszuschließen.</p> <p>Ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO bietet hingegen die Möglichkeit, die zulässige Nutzung exakt auf die tiermedizinische</p>

			<p>Einrichtung mit Pferderehabilitation abzustimmen. Während in Gewerbegebieten lediglich allgemeine gewerbliche Nutzungen zulässig sind, erlaubt ein Sondergebiet detaillierte Festsetzungen, die genau auf den Bedarf der Praxis zugeschnitten sind. Dies bedeutet, dass nur die tiermedizinische Nutzung erlaubt ist und andere gewerbliche Entwicklungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zusätzlich spielt die städtebauliche Integration eine entscheidende Rolle. Die Fläche ist für eine Gliederung in ein Mischgebiet oder ein Gewerbegebiet zu klein, weshalb eine eindeutige und rechtssichere Lösung erforderlich ist. Die Planungshoheit der Gemeinde ermöglicht es, durch ein Sondergebiet eine angepasste bauliche Entwicklung sicherzustellen, die sich harmonisch in die bestehende Ortsstruktur einfügt. Weder ein Mischgebiet noch ein Allgemeines Wohngebiet wären geeignet, da sie nicht die notwendigen Rahmenbedingungen für eine spezialisierte tiermedizinische Einrichtung bieten.</p> <p>Laut der Fachkommentierung von Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2023, § 1 BauNVO Rn. 42, ist die Gemeinde bei der Festlegung eines Sondergebiets nicht an die Nutzungsarten der §§ 2 bis 10 BauNVO gebunden. Dadurch bietet ein Sondergebiet die rechtliche Möglichkeit, die Nutzung klar zu definieren und eine Umnutzung für andere Zwecke langfristig auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung für ein Sonstiges Sondergebiet ist somit die einzige rechtssichere und städtebaulich sinnvolle Lösung, um die tierärztliche Versorgung mit Pferderehabilitation langfristig zu sichern, eine unkontrollierte gewerbliche Nutzung auszuschließen und eine angepasste bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Gemeinde verfolgt mit dieser Festlegung das Ziel, die Region nachhaltig zu stärken und eine spezialisierte medizinische Versorgung für Pferde langfristig sicherzustellen.</p>
--	--	--	--

<p>11.13.3</p>		<p>Ich bitte um genauere Erläuterung, warum der Bau weiterer Behandlungsräume nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs führen sollte, obwohl eine erhebliche bauliche Verdichtung auf dem Grundstück vorgesehen ist.</p> <p>Städtebaulich wünschenswert ist, das geplante bauliche Volumen der vorhandenen Bebauung zuzuordnen, um vom Graben mit seiner Baumreihe, die den Ortsrand abgrenzt und eine deutliche Zäsur zur freien Landschaft bildet, ausreichend Abstand zu erhalten. Ich bitte um Überprüfung, ob die Baugrenze im Nordosten bis zur geplanten Bewegungshalle zurückgenommen werden kann.</p>	<p>Der Bitte um genauere Erläuterung wird entsprochen und diese in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrsbelastung, der städtebaulichen Einordnung des Bauvolumens und der Baugrenzen wurde geprüft und in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Tierarztpraxis führt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs, da sie in erster Linie der Optimierung der bestehenden Abläufe dient. Es wird mit fünf zusätzlichen Pferden gerechnet, was laut der Stellungnahme des Verkehrsplaners keine signifikante Zunahme des Verkehrsaufkommens zur Folge hat. Der Großteil der Patientenbesuche bleibt auf einem ähnlichen Niveau, da es sich überwiegend um geplante Behandlungen und stationäre Therapien handelt.</p> <p>Die Erweiterung ermöglicht eine bessere Verteilung der bestehenden Patientenströme, sodass eine effizientere Behandlung gewährleistet wird, ohne dass eine merkliche Mehrbelastung der Infrastruktur entsteht.</p> <p>Der Anregung zur geringfügigen Verlegung der Baugrenzen im Bereich des Grabens wird gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung wurde geprüft, ob das bauliche Volumen etwas verschoben werden kann, um eine harmonische Eingliederung in das Ortsbild zu gewährleisten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wurde entschieden, die Baugrenzen in bestimmten Bereichen leicht zurückzunehmen, sodass eine bessere Einbindung der neuen Gebäude in die vorhandene Bebauungsstruktur erreicht wird.</p> <p>Diese Anpassung trägt dazu bei, dass das Vorhaben ortsbildverträglich bleibt, ohne die funktionalen Anforderungen der Tierarztpraxis zu beeinträchtigen. Das Planziel einer städtebaulich verträglichen Entwicklung wird somit konsequent umgesetzt, während</p>
----------------	--	---	---

			die verkehrliche Situation weiterhin auf einem verträglichen Niveau bleibt. Die zusätzlichen fünf Pferde führen zu keiner erheblichen Mehrbelastung der Verkehrs- oder Infrastruktur, sodass das geplante Vorhaben in seiner jetzigen Form realisiert werden kann.
11.13.4		Im Umweltbericht wird zur Entlastung des Klimas vorgeschlagen, Photovoltaikanlagen auf der Dachfläche der Halle zu installieren. Dieses findet sich in den textlichen Festsetzungen jedoch nicht wieder, sondern es wird dort ausschließlich geregelt, dass solche Anlagen zulässig sind. Nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) ist bei Neubauten und Renovierung von Nichtwohngebäuden mehr als 10% der Dachfläche mit einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu belegen. Um darüber hinaus dem Klimaschutz Rechnung zu tragen, empfehle ich, nach § 9 (1) 23b BauGB eine deutlich größere Solarmindestfläche für die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen festzusetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Für den geplanten Hallenneubau wird die unter Berücksichtigung der Himmelsausrichtung sinnvolle und aus statischer Sicht größtmögliche Belegung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen verbindlich festgesetzt.
11.13.5		Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich wegen der fehlenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche hier um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB handelt. Damit gelten für Vorhaben die ansonsten heranzuziehenden Gesetzesgrundlagen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird um die Verkehrsflächen des Krummesser Moorweges, welcher derzeit als gemeindlicher landwirtschaftlicher Weg fungiert, ergänzt.
12	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 02.09.2024	Mit Schreiben vom 26.07.2024 werden geänderte Planunterlagen vorgelegt. Die Gemeinde Krummesse beabsichtigt weiterhin die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Erweiterung Tierarztpraxis im Bereich „Krummesser Moorweg 1, Flurstück 39/1 und Teilstück 28“. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 20.03.2024 vor, auf die verwiesen wird.	Vielen Dank für die positive Stellungnahme. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Anhand der vorliegenden Planunterlagen ist erkennbar, dass der Plan Geltungsbereich deutlich reduziert wurde. Eine Überplanung des Bereiches östlich des Grabens ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Insofern werden die vormals geäußerten Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit des regionalen Grünzuges zurückgestellt.</p> <p>Es wird nunmehr bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Krummesse keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>12.1</p>		<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Mit der Planung möchte die Gemeinde die Versorgungs- und Dienstleistungsangebote bezüglich der Tiermedizin in der Gemeinde erhalten und ausbauen. Ein Großteil der Änderungsfläche stellt die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Tierarztpraxis“ dar.</p> <p>Es wird auf Punkt 3 in der Stellungnahme der Landesplanerischen Stellungnahme vom 20. März 2024 verwiesen und um dessen Berücksichtigung gebeten. Die Begründung ist um Erläuterungen zu ergänzen, warum die Gemeinde es für erforderlich hält, ein Sondergebiet auszuweisen und warum z.B. ein GE (Anregung Kreis) aus ihrer Sicht für die Umsetzung der gewünschten Nutzung nicht geeignet ist.</p> <p>Wird an der Darstellung eines Sondergebietes festgehalten, ist die Zweckbestimmung auf „Tierarztpraxis“ zu konkretisieren.</p> <p>Der Begründung (S. 28) ist zu entnehmen, dass eine schalltechnische Untersuchung im weiteren Verfahren ergänzt wird.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.</p> <p>Die Gemeinde Krummesse hat sich bewusst dafür entschieden, die Fläche für die Erweiterung der Tierarztpraxis als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO auszuweisen, da eine Gewerbeflächenfestsetzung nicht den planerischen Zielen der Gemeinde entspricht. Ziel der Planung ist es, die tierärztliche Versorgung in der Region langfristig zu sichern und gezielt zu steuern, indem die Nutzung auf eine tiermedizinische Einrichtung mit Therapiemöglichkeiten für Pferde begrenzt wird.</p> <p>Die Gemeinde möchte mit ihrer Planung erreichen, dass ausschließlich die regional wichtige tierärztliche Versorgung der Region gesichert bleibt. Im Gegensatz zu einer Gewerbeflächen Ausweisung gibt das sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO die Möglichkeit, konkrete Festsetzungen zum geplanten Sondergebiet zu treffen und nicht nur abstrakte allgemeine Zweckbestimmung</p>

			<p>der Baugebietstypen aus dem Katalog der §§ 2 bis 10 BauNVO. Hierin unterscheidet sich das sonstige Sondergebiet von den allgemeinen Regelungen eines vertypen Baugebietes. Nur das sonstige Sondergebiet gibt uns die Möglichkeit eine Feingliederung die nach § 1 Absatz 5 zulässig ist durchzuführen. Die Gemeinde gibt genau vor, welche Zweckbestimmung gewünscht ist, so wie die Art der Nutzung, die dargestellt und festgesetzt wird.</p> <p>Die planerische Zielsetzung der Gemeinde durch die Festsetzung eines Baugebietes nach den §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung in Kombination mit den Gestaltungsmöglichkeiten des §1 Absatz 5 und 9 können nicht verwirklichen, dass auf dieser Fläche ausschließlich ein Tierarzt (also ein tierärztlicher Dienst mit Therapiemöglichkeiten für Pferde) festgesetzt werden können. Auch eine Gliederung des Baugebiets erst in ein Mischgebiet und dann in ein Gewerbegebiet scheidet aus, da die geplante Fläche für eine Gliederung zu klein ist. Sowohl ein Mischgebiet als auch ein Allgemeines Wohngebiet scheiden für die Gemeinde als Festsetzungen im Bebauungsplan aus.</p> <p>Die Festsetzung eines Sondergebiets folgt der planerischen Absicht, dem planerischen Willen der Gemeinde.</p> <p>In Sondergebieten – wie hier – wird die allgemeine und ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen nicht durch die BauNVO vorgegeben, sondern i.R.d. durch festzusetzende Zweckbestimmungen der Art der baulichen Nutzung und wird somit durch die Festsetzung im Bebauungsplan eigenständig geregelt (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2023, § 1 BauNVO Rn. 42). Im Rahmen des § 11 BauNVO ist die Gemeinde dabei weder an die in den §§ 2 bis 9 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten noch an die in § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO für die normativ ausgestalteten Baugebiete eröffneten Differenzierungsmöglichkeiten gebunden.</p>
--	--	--	---

			<p>Vielmehr liegt die Definitionsmacht darüber, welche Anlagen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, bei ihr. Sie kann die Art der baulichen Nutzung über die Möglichkeiten hinaus, die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO eröffnen, näher konkretisieren und zu diesem Zweck die Merkmale bestimmen, die ihr am besten geeignet erscheinen, um das von ihr verfolgte Planungsziel zu erreichen. Die Grundlage hierfür findet sich unmittelbar in § 11 BauNVO (vgl. BVerwG, U.v. 28.2.2002 – 4 CN 5.01 – juris Rn. 21).</p> <p>Ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO würde eine breite Palette an gewerblichen Nutzungen zulassen, ohne die erforderliche Zweckbindung für eine Tierarztpraxis sicherzustellen. Dies könnte langfristig zu einer Umnutzung der Fläche für andere gewerbliche Zwecke führen, was dem Planungsziel der Gemeinde widerspricht. Ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO hingegen bietet die Möglichkeit, die zulässige Nutzung exakt auf das Vorhaben abzustimmen, sodass ausschließlich eine tierärztliche Praxis mit Rehabilitationseinrichtungen für Pferde zulässig ist und eine spätere gewerbliche Umnutzung ausgeschlossen wird.</p> <p>Mit der Entscheidung für ein Sonstiges Sondergebiet wird eine maßgeschneiderte und langfristig stabile Lösung geschaffen, die eine unkontrollierte gewerbliche Entwicklung verhindert und die tierärztliche Versorgung in der Region absichert. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Tierarztpraxis“ bleibt daher bestehen, da sie die einzig geeignete planungsrechtliche Lösung darstellt.</p> <p>Die Begründung wird im Kapitel 4.1 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ <i>Sonstiges Sondergebiet</i> um eine entsprechende Erläuterung für die Ausweisung eines SO ergänzt.</p> <p>Die Zweckbestimmung des SO wird von „Erweiterung Tierarztpraxis“ in „Tierarztpraxis“ geändert.</p>
--	--	--	---

<p>12.2</p>	<p>Stellungnahme vom 20.03.2024 Im Rahmen der Planungsanzeige</p>	<p><i>Die Gemeinde Krummesse beabsichtigt, in dem ca. 1,2 ha großen Gebiet „Krummesser Moorweg 1, Flurstück 39/1 und Teilstück 28“ ein Sondergebiet für die Erweiterung und Sicherung einer bestehenden Tierarztpraxis festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Behandlungsräumen mit angeschlossener Bewegungshalle und einer Bergehalle für Heu und Stroh geschaffen werden. Des Weiteren sollen bereits bestehende Quarantäneboxen planungsrechtlich gesichert werden. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).</i></p> <p><i>Krummesse ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum um Lübeck und kann unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen (Ziff. 3.7 Abs. 1 LEP-VO 2021).</i></p> <p><i>Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor die Kommunen neue Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.9 Abs. 4, 5 LEP-VO 2021). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen.</i></p>	<p>Der Anregung wurde in der Weise gefolgt, dass die Begründung um eine Erläuterung zur Standortwahl und eine Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichts ergänzt wurde. Der Standort wird beibehalten.</p> <p>Die Vorgaben des LEP-VO 2021 zur Innenentwicklung wurden geprüft, und es wurde festgestellt, dass im Innenbereich keine geeigneten Alternativstandorte für die geplante Erweiterung existieren. Da es sich nicht um eine komplette Neuansiedlung, sondern um eine funktionale Erweiterung eines etablierten Betriebes handelt, ist die maßvolle Entwicklung am bestehenden Standort die einzig sinnvolle und umsetzbare Lösung.</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, da es vorhandene Strukturen nutzt und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf das notwendige Maß beschränkt. Zudem trägt die Erweiterung dazu bei, die tierärztliche Versorgung in der Region langfristig zu sichern. Durch die standortspezifische Planung wird sichergestellt, dass die Erweiterung städtebaulich verträglich erfolgt, während gleichzeitig die verkehrliche Anbindung erhalten bleibt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bleibt die geplante Flächenerweiterung an diesem Standort bestehen, da sie fachlich, planerisch und wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Die Entscheidung für den Standort trägt dazu bei, die tierärztliche Versorgung nachhaltig zu sichern, ohne unverhältnismäßige Flächeninanspruchnahme oder negative Auswirkungen auf das Ortsbild und die Umgebung zu verursachen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wird jedoch eine Alternativenprüfung erfolgen, welche die vorgenannten Aspekte berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich wurde im Rahmen der Planung ein Schallgutachten erstellt, das bestätigt, dass durch die Nutzung keine unzumutbaren Lärmbelastigungen für die angrenzende Bebauung entstehen.</p>
-------------	---	---	---

			<p>Damit sind sowohl immissionsschutzrechtliche als auch städtebauliche Vorgaben eingehalten, und das Vorhaben ist mit der Nachbarschaft verträglich.</p> <p>Die Ergebnisse aus der schalltechnischen Untersuchung werden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>
<p>12.3</p>		<p><i>Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I (Fortschreibung 1998) liegt das östlich des Grabens gelegene Teilgebiet in einem regionalen Grünzug. Die regionalen Grünzüge dienen u. a. als großräumige zusammenhängende Freiflächen, dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Funktionen des regionalen Grünzugs vereinbar sind (Ziff. 4.2 Abs. 3 RP I Fortschreibung 1998).</i></p> <p><i>Insoweit bestehen aus raumordnerischer Sicht gegenüber dem Neubau einer Bergehalle in abgesetzter Lage und einer planmäßigen Verfestigung der Quarantäneboxen erhebliche Bedenken.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der sensiblen Lage im regionalen Grünzug und dem Gebot eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bitte ich den Plangeltungsbereich auf das Gebiet westlich des Grabens zu reduzieren und die Quarantäneboxen und das Stroh- und Heulager dort ebenfalls unterzubringen. Einer Bauleitplanung im Bereich östlich des Grabens würden Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</i></p> <p><i>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit</i></p>	<p>Der Anregung wurde im Rahmen der Planungsanzeige gefolgt. Diese Stellungnahme hat die Landesplanung im Rahmen der Planungsanzeige aus Januar 2024 vorgebracht.</p> <p>Alle Planungen befinden sich in den aktuellen Planunterlagen westlich des Grabens, wie von der LaPla gefordert.</p> <p>Lediglich ein 10 m breiter Schutzbereich wird östlich des Grabens aufgrund der Anregung mehrerer TÖBs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferschutz“ ausgewiesen.</p> <p>Siehe aktuelle Stellungnahme LaPla: Anhand der vorliegenden Planunterlagen ist erkennbar, dass der Plangeltungsbereich deutlich reduziert wurde. Eine Überplanung des Bereiches östlich des Grabens ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Insoweit werden die vormals geäußerten Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit des regionalen Grünzuges zurückgestellt.</p>

		<i>einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i>	
12.4		<p><i>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden</i></p> <p><i>ergänzend folgende Hinweise gegeben:</i></p> <p><i>Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Erweiterung und Sicherung einer bestehenden Tierarztpraxis. Bereits existierende Quarantäneboxen sollen in den Rechtsplan überführt werden. Geplant ist der Bau von Behandlungsräumen mit angeschlossener Bewegungshalle und einer Bergehalle für die Heu- und Strohlagerung. Es soll ein neuer vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt werden.</i></p> <p><i>1. Der Stellungnahme der Landesplanung zur Anordnung der Quarantäneboxen und des Heu- und Strohlagers westlich des Grabens schließt sich das Referat für Städtebau an.</i></p> <p><i>2. Das Sondergebiet ist auf den Bereich, in dem bauliche Anlagen für die Tierklinik erforderlich sind, zu beschränken. Nach der Skizze in der Begründung handelt es sich hierbei um die westlich des Grabens befindlichen Flächen.</i></p>	<p>Der Anregung wurde im Rahmen der Planungsanzeige gefolgt. Diese Stellungnahme hat die Landesplanung im Rahmen der Planungsanzeige aus Januar 2024 vorgebeacht.</p> <p>Alle Planungen befinden sich in den aktuellen Planunterlagen westlich des Grabens, wie von der LaPla gefordert.</p> <p>Lediglich ein 10 m breiter Schutzbereich wird östlich des Grabens aufgrund der Anregung mehrerer TÖBs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferschutz“ ausgewiesen.</p> <p>Das Sondergebiet wurde räumlich präzisiert und auf die notwendigen Funktionsbereiche der Tierarztpraxis beschränkt. (Westlich des Grabens). Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet. Mit dem überarbeiteten Stand wurde die Beteiligung nach § 4.1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Siehe Stellungnahme der LaPla vom 02.09.2024: Anhand der vorliegenden Planunterlagen ist erkennbar, dass der Plangeltungsbereich deutlich reduziert wurde. Eine Überplanung des Bereiches östlich des Grabens ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Insofern werden die vormals geäußerten Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit des regionalen Grünzuges zurückgestellt.</p>
12.5		<p><i>3. Nach § 11 Abs. 1 BauNVO sind solche Gebiete als sonstige Sondergebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Nach dem Urteil des BVerwG vom 29.09.1978 – 4 C 30.76 – ist dies der Fall, „wenn ein Festsetzungsinhalt gewollt ist, der sich keinem der in §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt.</i></p>	<p>Der Anregung wird in der Weise gefolgt, dass eine Erläuterung zur Entscheidung der Gemeinde zur Wahl der Art der baulichen Nutzung in die Begründung eingearbeitet wird. Das Sonstige Sondergebiet wird beibehalten.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind solche Gebiete als Sonstige Sondergebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 29.09.1978 –</p>

		<p><i>In der Begründung ist daher zu erläutern, warum die Gemeinde es für erforderlich hält, ein Sondergebiet auszuweisen und warum z.B. ein GE (Anregung Kreis) aus ihrer Sicht für die Umsetzung der gewünschten Nutzung nicht geeignet ist.</i></p> <p><i>4. Wird ein Sondergebiet dargestellt/ festgesetzt, ist die Zweckbestimmung des Sondergebietes anzugeben und in der Begründung nachvollziehbar zu erläutern.</i></p>	<p>4 C 30.76) hat hierzu festgestellt, dass ein Sondergebiet dann gerechtfertigt ist, wenn der gewünschte Festsetzungsinhalt keinem der bestehenden Baugebietstypen eindeutig zugeordnet werden kann und eine sachgerechte Planung mit einer allgemeinen Gebietsausweisung nicht erreicht werden kann.</p> <p>Die Gemeinde Krummesse hält es für erforderlich, ein Sondergebiet auszuweisen, da die geplante Nutzung nicht mit den Zielsetzungen eines Gewerbegebiets (GE) gemäß § 8 BauNVO vereinbar ist. Ein Gewerbegebiet ist für eine breite Palette an gewerblichen Nutzungen vorgesehen, sodass eine eindeutige Zweckbindung ausschließlich für eine Tierarztpraxis nicht sichergestellt werden könnte. Dies könnte langfristig zu einer unkontrollierten gewerblichen Entwicklung führen, die nicht im Einklang mit der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde steht.</p> <p>Ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht hingegen eine maßgeschneiderte Steuerung der Nutzung, sodass ausschließlich eine Tierarztpraxis mit Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen für Pferde zulässig ist. Dies sichert nicht nur die Langfristigkeit der geplanten Nutzung, sondern stellt auch sicher, dass keine anderweitige gewerbliche Nutzung entstehen kann, die nicht mit dem medizinischen Charakter der Einrichtung vereinbar wäre.</p> <p>Dem Hinweis zur Erläuterung der Sondergebietsausweisung wird gefolgt. Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt, die nachvollziehbar darstellt, warum die Festsetzung eines Sondergebiets notwendig ist und warum eine Alternative als Gewerbegebiet nicht den Planungszielen der Gemeinde entspricht.</p> <p>Zusätzlich wird eine Konkretisierung der Zweckbestimmung vorgenommen. Die Planunterlagen werden dahingehend ergänzt, dass die Zweckbestimmung „Tierarztpraxis“ ausdrücklich festgesetzt wird, um die planerische Zielsetzung klar abzugrenzen und eine</p>
--	--	--	--

			<p>eindeutige rechtliche Grundlage für die künftige Nutzung zu schaffen.</p> <p>Mit diesen Anpassungen wird sichergestellt, dass die steuernde Funktion des Bebauungsplans gewahrt bleibt, die Nutzung rechtsicher und zweckgebunden ist und das Vorhaben städtebaulich in Einklang mit den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde und den Vorgaben der BauNVO steht.</p>
12.6		<p><i>5. Im weiteren Verfahren ist der Nachweis für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der umliegenden Wohnbebauung und damit über die Verträglichkeit mit dieser zu erbringen, d. h. erforderlichenfalls sind Lärm- und Geruchsgutachten einzuholen.</i></p> <p><i>6. Entscheidet sich die Gemeinde für die Darstellung/Festsetzung eines Gewerbegebietes, wäre die Planung unter dem Aspekt des Trennungsverbots mit Blick auf die in der Umgebung vorhandene Wohnbebauung zu prüfen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wäre bei einem Gewerbegebiet bei der Verträglichkeitsbetrachtung auch die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben allgemein zu bedenken.</i></p>	<p>Der Anregung wird und wurde bereits gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Planung wurden bereits ein Schallgutachten sowie ein Geruchsgutachten erstellt, die die Verträglichkeit des Vorhabens mit der umliegenden Wohnbebauung bestätigen. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Tierarztpraxis mit den geplanten Erweiterungen keine unzumutbaren Lärmimmissionen verursacht und die geltenden Lärmschutzrichtwerte eingehalten werden. Das Geruchsgutachten bestätigt, dass die durch die Pferdehaltung entstehenden Immissionen unterhalb der relevanten Grenzwerte liegen und somit keine unzumutbare Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft zu erwarten ist.</p> <p>Die Gemeinde hat sich für die Festsetzung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO entschieden, wodurch eine steuernde Festlegung der zulässigen Nutzungen erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tierarztpraxis mit den vorgesehenen Therapieeinrichtungen langfristig gesichert bleibt und keine anderweitige gewerbliche Nutzung entstehen kann.</p> <p>Eine Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO wäre in diesem Fall nicht zielführend, da sie eine breitere gewerbliche Nutzung ermöglichen würde, was im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung problematisch sein könnte. In Gewerbegebieten sind generell verschiedene gewerbliche Nutzungen zulässig, die möglicherweise nicht mit der Umgebung verträglich wären.</p>

			<p>Zudem wäre ein Gewerbegebiet unter dem Aspekt des Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BImSchG zu bewerten, da es sich in direkter Nähe zu Wohnbebauung befindet.</p> <p>Durch die Entscheidung für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierarztpraxis“ wird hingegen sichergestellt, dass nur die medizinische Nutzung für Tiere zulässig ist, was die Verträglichkeit mit der umliegenden Bebauung gewährleistet. Die bereits erstellten Gutachten belegen, dass die gesundheitlichen und wohnlichen Belange der angrenzenden Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden, sodass die Planung in der vorgesehenen Form fortgeführt werden kann.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt, um die Ergebnisse der Gutachten klar darzustellen und die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umgebung zu dokumentieren. Durch diese Anpassungen wird sichergestellt, dass die Erfordernisse für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sind und die Planung rechtsicher und städtebaulich verträglich umgesetzt werden kann.</p>
12.7		<p>7. Es wird auf den Standard XPlanung verwiesen.</p> <p><i>XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) und mit Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1 EGovernment-Gesetz SH (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 398) durch Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes vom 16.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022,</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der verbindliche Einsatz des Datenstandards XPlanung gemäß XBauXPlanungVO und E-Government-Gesetz SH wird umgesetzt.</p> <p>Gemäß der Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 sowie der Novellierung des § 9 Abs. 1 E-Government-Gesetz SH durch das Digitalisierungsgesetz vom 16.03.2022 besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Standards XPlanung. Dieser Standard dient der maschinenlesbaren Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten und ermöglicht einen verlustfreien Austausch von Geodaten und Metadaten zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen.</p>

	<p><i>S 285) besteht die Verpflichtung, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ zu verwenden haben.</i></p> <p><i>Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist. Es wird daher dringend empfohlen bei den Ausschreibungen zur Erstellung von Bauleitplänen auf die Einhaltung des XPlanung Standard zu achten. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF Dokument vor.</i></p>	<p>Der Hinweis zur verbindlichen Anwendung von XPlanung seit dem 01.02.2023 wird zur Kenntnis genommen. Unser Büro liefert diesen Standard.</p> <p>Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht erfolgt weiterhin als PDF-Dokument, bis eine vollständig digitale Integration des XPlanGML-Formats in die verwaltungsinternen Prozesse umgesetzt ist.</p>
<p>Ende</p>		